

HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG über das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht**

Antrag der Schmiedag GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Hammeranlage durch Errichtung und Betrieb einer Absaugung in Form eines Nasswäschers im Bereich von Gegenschlaghammer 40

Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte
Bochum, Dortmund und Hagen

Hagen, den 28.09.2023

Az. 914.0004/23/3.11.2-Schw

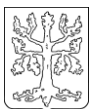
Die Schmiedag GmbH hat mit Datum vom 26.06.2023 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Gesenkschmiede in der Grüntaler Straße 11, 58089 Hagen, Gemarkung Vorhalle/Eckesey, Flur: 7, Flurstück 11 gestellt. Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Absaugung in Form eines Nasswäschers im Bereich von Gegenschlaghammer 40.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1, 5 UVPG und Nummer 3.10.1 Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden. Der Nasswäscher wird in einer bereits bestehenden Industriehalle errichtet, wodurch kein zusätzlicher Flächenverbrauch gegeben ist. Die bestehende Nutzung, die Beschaffenheit der Anlage (Gesenkschmiede) und die Produktionskapazität ändern sich nicht. Es wird ein neuer Abluftstrom geschaffen, durch den Betrieb des Nasswäschers werden die an Hammer 40 entstehenden Rauchgase jedoch gereinigt. Dem Entstehen von mikrobiellen Verunreinigungen im Abgas wird durch den Stand der Technik und der 44. BImSchV entsprechende Maßnahmen vorgebeugt.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.



STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE 23450500010100000444
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen